

**Gesamtarbeitsvertrag 2026
zwischen dem
Verband bernischer Glasermeister
und der
Gewerkschaft Unia**

1. Geltungsbereich

1.1 Räumlicher und betrieblicher Geltungsbereich

Der GAV gilt für alle angeschlossenen Betriebe. Diese sind in der Montage von Gläsern innerhalb und ausserhalb von Gebäuden tätig.

1.2 Persönlicher Geltungsbereich

Der GAV ist gültig für alle Arbeitnehmenden, die Lernenden und die Arbeitgeber.

1.3. Anschlussmöglichkeiten

Es sollen Möglichkeiten und Strategien erarbeitet werden, damit dieser Vertrag breite Gültigkeit erhält.

Betriebe ausserhalb des Verbandes können sich ab Gültigkeit des Vertrages mit schriftlicher Zustimmung zu Vertragsbestimmungen bei den Vertragspartnern diesem GAV unterstellen.

2. Allgemeine Pflichten

Für die allgemeinen Pflichten der Arbeitnehmenden wird auf das OR Art 321 sowie die Punkte 13 und 14 verwiesen.

3. Arbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit beträgt netto 41.00 h verteilt auf fünf Tagen. Damit gilt die 5-Tage-Woche. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann auf 45 h erhöht werden. Doch dann dürfen die jährlichen Sollstunden 2'140,20 h (für 2012 betragen diese 2104,2 h) nicht überschritten werden.

Überstundenarbeit ist zulässig, doch Überzeit, Abend-, Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit ist nur in dringenden Fällen möglich.

6 Uhr bis 20 Uhr gilt als Tagesarbeit, 20 Uhr bis 23 Uhr als Abendarbeit und 23 Uhr bis 6 Uhr als Nachtarbeit.

Der Weg von und zur Baustelle gilt als Arbeitszeit. Das Aufräumen geschieht innerhalb der Arbeitszeit.

Es ist eine unbezahlte Mittagspause von mindestens 30 Minuten einzuhalten. Am Vormittag gibt es eine unbezahlte Pause von 15 Minuten.

Für das Büropersonal gilt gleitende Arbeitszeit mit entsprechender Jahresarbeitszeit. Die Blockstunden sind wie folgt festgelegt: 8.30 bis 11.30 und 13.30 bis 16 Uhr.

4. Löhne

Die Mindestlöhne betragen für nachfolgende Kategorien von Arbeitnehmenden:

Vorarbeiter	5'830 CHF
GlaserIn EFZ 1. Jahr nach Lehrabschluss	4'550 CHF
GlaserIn EFZ mit 5 Jahren Erfahrung	5'370 CHF
angelernter GlaserIn	4'380 CHF
angelernter GlaserIn mit 4 Jahren Erfahrung	5'030 CHF
Aushilfskraft	4'210 CHF
Administrationspersonal	4'250 CHF

Lernende	
Im 1. Lehrjahr	760 CHF
Im 2. Lehrjahr	1'000 CHF
Im 3. Lehrjahr	1'350 CHF
Im 4. Lehrjahr	1'650 CHF

Grundsätzlich sind Überstunden mit Freizeit (1:1) zu kompensieren. Bei Auszahlung in Ausnahmefällen wird kein Zuschlag bezahlt.

Der Zuschlag für Abend- und Samstagsarbeit beträgt 25%; Nacharbeit sowie Arbeit am Sonntag und an Feiertagen 100%.

13. Monatslohn

Der Arbeitgeber entrichtet den Arbeitnehmenden im Dezember zusätzlich einen vollen Monatslohn. Wird das Arbeitsverhältnis während des Jahres begonnen oder beendet, dann besteht ein Anspruch pro-rata-temporis.

Die Lohnanpassungen werden in der Regel einmal im Jahr vorgenommen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise per Ende Oktober. Berücksichtigt werden zudem die wirtschaftlichen Möglichkeiten und die Arbeitsmarktsituation.

5. Lohnausrichtung

Der Monatslohn wird in der Regel am 26. Tag des Monats ausbezahlt.

Die Arbeitnehmenden erhalten monatlich eine schriftliche und detaillierte Abrechnung, in der auch die Stunden, Ferien und Feiertage ausgewiesen sind.

6. Lohnersatz

Die Arbeitnehmenden sind gegen die Risiken Unfall und Krankheit versichert.

Der Lohnersatz beträgt 80% und gilt für 720 Tage. Die Prämien für Berufsunfall gehen zu Lasten der Arbeitgeber, diejenigen für Nichtbetriebsunfall zu Lasten der Arbeitnehmenden; die Prämie für die Krankentaggeldversicherung wird hälftig aufgeteilt, kann aber den Arbeitnehmenden mit maximal 1.6% belastet werden.

Absenzen

Militärdienst (Rekrutenschule 75% für Ledige ohne Unterstützungspflichten, 100% mit Unterstützungspflichten, ebenso Kaderschulen; der sonstige obligatorische Dienst bis zu vier Wochen mit 100%.

Militärische Aushebung u.Ä.	gemäss Marschbefehl
Heirat	2 Tage
Vaterschaftsurlaub (10 Arbeitstage) bei 100% Lohn innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes	2 Wochen
Mutterschaftsurlaub nach Erwerbsersatzordnung	14 Wochen
Tod Ehegatte/PartnerIn, Kinder, Eltern, Schwiegereltern und Geschwister	3 Tage
Tod von Grosseltern	1 Tag
Umzug (nur einmal im Jahr)	1 Tag

Kurzabsenzen

Für Arzt- und Zahnarztbesuche wird die hierfür notwendige Zeit eingeräumt, aber maximal 1 Stunde pro Besuch bezahlt. Ausnahmen sind zu begründen und zu beantragen.

Der Arbeitgeber kann einen Karenztag zu Lasten der Arbeitnehmenden festlegen, falls häufige Absenzen einen Missbrauch vermuten lassen und der/die Arbeitnehmer/in abgemahnt wurde.

Angeordnete Weiterbildung wird vom Arbeitgeber bezahlt. Für Weiterbildung auf eigenen Wunsch wird eine Vereinbarung abgeschlossen.

7. Ferien und Feiertage

Die Ferien betragen für Arbeitnehmende zwischen dem 20 und 50 Lebensalter 25 Tage.

Für unterjährige Arbeitsverhältnisse kürzen sich die Ferien pro-rata-temporis.

Vor dem 20. und nach dem 50. Lebensjahr betragen die Ferien 30 Tage. Für unterjährige Arbeitsverhältnisse kürzen sich die Ferien ebenfalls pro-rata-temporis.

Die Ferien müssen während des Jahres bezogen werden. Der Arbeitgeber bestimmt den Ferienzeitpunkt und nimmt dabei angemessen Rücksicht auf die Wünsche der Arbeitnehmenden.

Bei Arbeitsunterbrüchen von mehr als einem Monat innerhalb eines Kalenderjahres, die in der Person liegen, können die Ferien für jeden ganzen weiteren Monat um einen Zwölften gekürzt werden.

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf maximal 9 bezahlte Feiertage: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachten und Stephanstag. Diese werden bezahlt, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen. Auf betrieblicher Ebene können weitere Feiertage gewährt werden.

Der 1. Mai gehört nicht zu den 9 bezahlten Feiertagen, doch es besteht Anspruch darauf, an diesem Tag frei zu nehmen, einen Ferientag einzusetzen und sich an den gewerkschaftlichen Aktivitäten zu beteiligen.

8. Auslagenersatz

Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 18.-, wenn nicht in den Betrieb zurückgekehrt werden kann.

Bei Arbeiten an auswärtigen Arbeitsorten ohne Rückkehr an den Betriebsort hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden für Reise, Verpflegung und Unterkunft die effektiven Kosten zu erstatten.

Die Benutzung des Autos von Arbeitnehmenden wird mit CHF 0.70 pro km entschädigt.

9. Gleichstellung

Der Betrieb garantiert die Gleichstellung von Mann und Frau, verhindert Diskriminierungen und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz.

Mündlich und schriftlich, sowohl intern wie auch extern wird eine geschlechtergerechte Sprache verwendet.

In Übereinstimmung mit Verfassung und Gesetz wird insbesondere für gleiche oder gleichwertige Arbeit der gleiche Lohn bezahlt.

10. Pensionskasse und vorzeitige Pensionierung

Die Arbeitnehmenden sind obligatorisch bei einer BVG-Stiftung oder -Versicherung gegen den Erwerbsausfall im Alter, bei Invalidität und Tod abgedeckt. Die Prämien Arbeitgeber und Arbeitnehmende je zur Hälfte.

11. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist im 1. Dienstjahr 1 Monat, im 2. bis 9. Dienstjahr 2 Monate und ab dem 10. Dienstjahr 3 Monate auf jeweils Monatsende. Die Lehrjahre werden, falls sie beim aktuellen Arbeitgeber geleistet worden sind, angerechnet.

Die Probezeit beträgt in der Regel 3 Monate. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage, jeweils auf Freitag.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann bei Krankheit und Unfall gemäss OR erfolgen.

12. Pflichten der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien verpflichten sich während der Vertragsdauer zur Friedenspflicht. Sie setzen sich gemeinsam für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen ein. Die Parteien bezeichnen eine Berufskommission von mindestens je zwei VertreterInnen, welche während der gesamten Dauer des GAV zu amten hat. Alle Streitigkeiten, welche aus Vertragsangelegenheiten entstehen, sind dieser Kommission zu unterbreiten. Kann in der Kommission keine Einigung erzielt werden, so ist das Einigungsamt anzurufen.

13. Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Der Umgang mit Waren, Material, Maschinen und Werkzeug hat mit grösster Sorgfalt zu erfolgen. Defekte und Mängel sind sofort zu melden.

14. Schwarzarbeit

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses dürfen die Arbeitnehmenden keine entgeltliche Berufsarbeit für einen Dritten leisten. Verboten ist somit die Arbeit für einen weiteren Arbeitgeber oder auf eigene Rechnung.

15. Schutz der Vertrauensleute

Wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit dürfen den Arbeitnehmenden keine Nachteile erwachsen. Insbesondere wird den Vertrauensleuten ein erhöhter Kündigungsschutz eingeräumt.

16. Mitwirkung

Hinsichtlich betrieblicher Mitwirkung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Information und Mitwirkung der Arbeitnehmenden (Stand 1.1.2011).

17. Datenschutz

Die Betriebe garantieren den Schutz der Personendaten, beschränken diese auf das betrieblich notwendige, begrenzen den Zugang strikt, erteilen Auskünfte nur wenn die betroffene Person zugestimmt hat und gewähren den Arbeitnehmenden Einsicht in die über sie erstellten Dossiers und das Recht fehlerhafte personenbezogene Daten zu berichtigen.

18. Vertragsdauer

Dieser GAV tritt auf den 1.1.2026 in Kraft und ersetzt denjenigen aus dem Jahre 1994 bzw. 1.1.2025. Er gilt jeweils für ein Jahr. Jede vertragsschliessende Partei kann den Vertrag unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen. Wird er innert dieser Frist nicht gekündigt, so verlängert er sich automatisch für ein weiteres Jahr.

Bern, 18. November 2025

Für den Verband Bernischer Glasermeister

Michael Fankhauser

Daniel Scherer

Für die Gewerkschaft Unia

Stefan Wüthrich

Julie Martinoia

Vania Alleva

Bruna Campanello